

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Dr. Stefan Engel
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ihr Kontakt: Sandra Postel

Telefon 0211 822089 0

E-Mail info@pflegekammer-nrw.de

Datum 22.05.2025

Per E-Mail an: iv-b@mags.nrw.de

Stellungnahme der Pflegekammer NRW zum Entwurf eines 2. Änderungsgesetzes zum StrUG NRW in den Landtag einzubringen. Im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 35 GGO NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Engel,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 07.05.2025 übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf des 2. Änderungsgesetzes zum StrUG NRW.

Zusammenfassend zu 2.:

Insgesamt sind die in §4 vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar. Sie sind orientiert an den Bedarfen und Bedürfnissen der Untergebrachten und gleichzeitig nicht risikoe erhöhend.

Spezifisch zu 2aa:

Der definierte Zeitraum von 18 resp. 24 Monaten sollte ausreichend sein zur Erprobung, um anschließend die Maßregel zur Bewährung auszusetzen oder zu prüfen, ob die Behandlung weiter intensiviert werden muss. Die Befristung sollte jedoch kritisch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden. Sie darf nicht dazu führen, dass die Rücknahme der Freiheitsentziehung zu Grad 0 später als bisher vorgenommen wird. Die Einrichtungen müssen somit gewährleisten, dass der Übergang von Grad 0 zur Entlassung innerhalb der vorgegebenen Fristen geplant und reibungslos verläuft. Zudem sollte klargestellt und unterschieden werden, dass das Wohnen in einer externen Einrichtung nicht durch mehr Freiheitseinschränkung limitiert werden darf als das Wohnen in der eigenen Wohnung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es in der Praxis oft Herausforderungen gibt, eine passende weitere Versorgung zu finden. Nicht selten muss festgestellt werden, dass es für die Untergebrachten ein Vorteil sein kann, während der langfristigen externen Erprobung in Grad 0 weiter durch die zu Verfügung stehenden Ressourcen im Maßregelvollzug versorgt zu werden. Dies kompensiert z.T. die fehlenden Versorgungsstrukturen v.a. für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf (z.B. aufgrund starker Chronifizierung).

Spezifisch zu 2bb:

Dies ist ein begrüßenswerter Änderungsvorschlag. Diese Änderung würde eine individuellere Reintegration und bedarfs-/bedürfnisgerechtere Angebote ermöglichen. Die Einrichtungen hätten mehr

Gestaltungsmöglichkeiten. Zudem würde diese Änderung auch den Grundsätzen (§3 StruG NRW) Rechnung tragen.

Zu 2cc:

Sinnvolle und praxisrelevante Konkretisierung, die den Kliniken hier mehr Handlungssicherheit und klarere Argumentationsgrundlagen bietet.

Zu 3.:

Sinnvolle Änderung, um Informationsverlusten entgegenzuwirken, Doppelerhebungen/-untersuchungen zu reduzieren und die Kontinuität zu verbessern.

Zu 4.:

Es ist zweifelhaft, ob die Änderung die Rechte der untergebrachten Personen stärkt, wenn die Einwilligung der untergebrachten Person als Voraussetzung zur Aushändigung des Behandlungs- und Eingliederungsangebotes an eine bevollmächtigte Person/die gesetzliche Vertretung gestrichen wird. Der Wunsch der untergebrachten Person sollte hier maßgeblich sein. Bei nicht vorliegender Einwilligungsfähigkeit ergibt sich in der Konsequenz, dass die gesetzliche Vertretung/bevollmächtigte Person informiert werden muss. Wir plädieren jedoch dafür, dass solange ein Mensch einwilligungsfähig ist oder explizit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, die untergebrachte Person eigenständig entscheiden sollte, wer den Plan erhält.

Zu 5a:

Nachvollziehbare Änderung, welche die Rechte der Untergebrachten stärkt. Die untergebrachte Person sollte dennoch über die Mitteilung an die gesetzliche Vertretung oder die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person informiert werden.

Zu 7a:

Eine zu begrüßende Änderung, welche auch Klarheiten für Untergebrachte schafft und „die totale Institution“ des Maßregelvollzugs entzerrt.

Zu 10a:

Eine zu begrüßende Änderung. Die Anpassung der Geldbeträge ist sinnvoll, da die Untergebrachten so bereits innerhalb der Einrichtung lernen, sich mit den Sätzen zu verpflegen, die sie auch später erhalten werden. Dass sie vorher innerhalb der Einrichtung mehr Geld zur Verfügung hatten als nach Entlassung bzw. in Grad 0, führte schon oft zu großen Schwierigkeiten für Untergebrachte.

Zu 12.:

Satz 1 der Neufassung ist kritisch zu bewerten. Die Möglichkeit pauschal einzuräumen, lediglich unter der allgemeinen Maßgabe der Gefahrenabwehr und nach Information der betroffenen Personen ist zu weitgreifend und außerdem anfällig für Willkür. Eine konkretere Definition der "Abwehr von Gefahren" und der Voraussetzungen für eine Überwachung/Aufzeichnung wären angemessen, sowohl um den Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu bieten, aber auch, um den untergebrachten Personen einen sicheren Rahmen zu ermöglichen.

Zu 13.:

Im Sinne der Miteinbeziehung der untergebrachten Personen ist diese Änderung zu begrüßen. Hier sollten Pflegende eine proaktive Rolle bei der Information und Motivation sowie Moderation übernehmen.

Zu 16a:

Diese Änderung schwächt die Rechte der untergebrachten Personen, da der begründete Verdacht entfällt. Diese Änderung ist anfällig für Willkür und somit abzulehnen. Durchsuchungen stellen eine sicherheitsrelevante Maßnahme dar. Zeitgleich besteht die Gefahr, dass sie durch willkürliches Handeln die therapeutische Beziehung belasten. Sie sollten in begründeten Verdachtsfällen durchgeführt werden.

Zu 16e:

Diese Änderung schwächt die Rechte der untergebrachten Personen, da der begründete Verdacht entfällt. Diese Änderung ist anfällig für Willkür und somit abzulehnen. Durchsuchungen stellen eine sicherheitsrelevante Maßnahme dar. Zeitgleich besteht die Gefahr, dass sie durch willkürliches Handeln die therapeutische Beziehung belasten. Sie sollten in begründeten Verdachtsfällen durchgeführt werden.

Zu 19.:

Eine begrüßenswerte Änderung, da es zu einer Klärung des Vorgehens bei einer Entfernung während Erprobungen führt.

Zu 22a.:

Der regelhafte Nachteinschluss stellt eine starke Einschränkung der Freiheit der Untergebrachten innerhalb der Einrichtung dar. Diese mag rechtlich konform sein, ist ethisch jedoch zu hinterfragen und scheint nicht auf einer fachlichen Einschätzung zu basieren. Die Bestellung einer Sicherheitsfachkraft ohne andere Aufgaben ist unterstützenswert. Relevant ist an dieser Stelle die Definition der Qualifikation ebendieser Person.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Postel
Präsidentin